

**Vor dem Ausfüllen bitte  
Bestimmungen auf der  
Rückseite beachten.**

Ratskanzlei/Stadtkanzlei

.....

## Gesuch für die Durchführung einer Tombola / Lottoveranstaltung

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (sGS 455.11; Lotterieverordnung)

Veranstalter: .....

Unterhaltungsanlass: .....

Ort und Datum  
der Veranstaltung: .....

Ort, Datum und  
Zeitpunkt der Ziehung: .....

Name, Adresse und Tel.Nr.  
des verantwortlichen Leiters: .....

### A. Tombola

Loszahl: ..... Lospreis: ..... Verlosungssumme: .....

Beginn Losverkauf: .....

Trefferzahl: ..... Gewinnsumme: .....

(mindestens 10 % der Lose; keine Bargeldpreise)

(mindestens 50 % der Verlosungs- resp. Lottosumme)

### B. Lotto

Anzahl

Lottokarten: ..... à Fr. .... = .....

..... à Fr. .... = .....

..... à Fr. .... = .....

Lottosumme: .....  
(Plansumme)

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

.....

.....

**Beilage:** ..... Verzeichnis(se) der Naturalgewinne

**Für die Durchführung einer Tombola / Lottoveranstaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:**

1. Das Gesuch für die Durchführung einer Tombola / Lottoveranstaltung ist der Ratskanzlei bzw. Stadtkanzlei mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Festwirtschaftspatente und Polizeistundenverlängerungen sind separat nachzusuchen.
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Verlosungssumme betragen.
4. Mindestens 10 % der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50 % Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger Vorverkauf ist bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat bzw. Stadtrat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. a) Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat bzw. Stadtrat erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.--, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartementes.  
b) Bei Lottobewilligungen kann der Gemeinderat bzw. Stadtrat die Genehmigung bis zur Lottosumme (Plansumme) von Fr. 15'000.-- erteilen.
11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Nr. 50.15 - 17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5)

5 %	einer Verlosungssumme bis Fr. 5'000.--, wenigstens Fr. 70.--
4,5 %	einer Verlosungssumme von über Fr. 5'000.--, wenigstens Fr. 300.--
4 %	einer Verlosungssumme von über Fr. 40'000.--, wenigstens Fr. 2'000.--
12. Erfolgt die Ziehung von Haupttreffern, so ist uns mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.